

duktionsmittelhandel abgesetzt oder direkt an die Bevölkerung verkauft werden. In Verantwortung der zuständigen Ministerien sind in Zusammenarbeit mit den Betrieben des Produktionsmittelhandels die Fertigerzeugnisse festzulegen, die gänzlich oder entsprechend den Erfahrungen des Handels zu einem zu bestimmenden prozentualen Anteil als Konsumgut für die Bevölkerung zu planen sind. Die Nomenklaturen der Erzeugnisse einschließlich des prozentualen Anteils sind durch die zuständigen Minister der Staatlichen Plankommission und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vor Herausgabe der staatlichen Aufgaben zur Bestätigung vorzulegen. Sie sind den Kombinat mit den staatlichen Aufgaben zu übergeben und mit den staatlichen Planaufgaben verbindlich festzulegen.

(13) Durch die Kombinate und Betriebe hat die Planung wichtiger Zulieferungen zur Sicherung und Erhöhung der Produktion von Fertigerzeugnissen für die Versorgung der Bevölkerung entsprechend der zentral festgelegten staatlichen Plankennziffer „Lieferungen und Leistungen zur Versorgung der Bevölkerung“ zu erfolgen. Grundlage für die wertmäßige Beauftragung der Produktion wichtiger Zulieferungen und ihrer Abrechnung sind die von den Ministerien erarbeiteten und von der Staatlichen Plankommission in Abstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bestätigten Nomenklaturen ausgewählter Erzeugnisse. Vorschläge zur Präzisierung dieser Nomenklaturen können jährlich von den Kombinat mit den Planentwürfen unterbreitet werden.

(14) Die Nomenklaturen zu den Kennziffern gemäß den Absätzen 12 und 13 und die Vorschläge zur jährlichen Präzisierung haben mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Schlüssel-Nr. des Kombinates
- Name und Schlüssel-Nr. des Betriebes
- Schlüssel-Nr. des Kreises des Betriebes
- Bezeichnung und ELN-Nr. des Erzeugnisses
- Prozentualer Anteil der Lieferungen an den Produktionsmittelhandel, die für den Absatz an die Bevölkerung vorgesehen sind
- bei den Lieferungen und Leistungen zur Versorgung der Bevölkerung Namen der Hauptabnehmer sowie des voraussichtlichen Wertes zu IAP.

III.

Zur Planung des Bauwesens und des Werbebaus

Zu Teil B Abschnitt 5 (S. 37) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 3 (S. 37) wird Abs. 6 wie folgt gefaßt:

(6) Die Räte der Kreise haben die Bauproduktion für Baureparaturen an Wohngebäuden einschließlich Werkwohnungen und die Modernisierung von Wohnungen sowie den Eigenheimbau für folgende im Kreis ansässige juristisch und ökonomisch selbständigen Betriebe, Genossenschaften und private Handwerker zu planen:

Das gilt für

- volkseigene Betriebe, sozialistische Genossenschaften und private Handwerker im Verantwortungsbereich der Kreisbauämter
- volkseigene Betriebe der Wohnungswirtschaft und sozialistische Wohnungsbaugenossenschaften
- volkseigene Kombinate, Betriebe und Genossenschaften der Landwirtschaft
- volkseigene Betriebe, Genossenschaften und private Handwerker im Verantwortungsbereich der Abteilung örtliche Versorgungswirtschaft sowie der anderen Fachorgane der Räte der Kreise
- zentral- und bezirkseilite Kombinate und Betriebe des Bauwesens
- eigene Bauproduktion der Auftraggeber.

Die Räte der Kreise haben die Planung der genannten Kennziffern für die ihnen nicht unterstellten Betriebe auf der Grundlage der Festlegungen gemäß Ziff. 5.2.

Abs. 3 vorzunehmen und die Beauftragung der Betriebe mit den zuständigen übergeordneten Organen abzustimmen.

2. Zu Ziff. 5.2. (S. 39)

2.1. Im Abs. 3 wird der 2. Satz wie folgt gefaßt:

Die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen haben die bilanzierenden Organe des Bauwesens über das Volumen der geplanten Bauproduktion sowie deren Verwendung für Investitionen und Baureparaturen, darunter an Wohngebäuden, einschließlich Werkwohnungen, die Modernisierung von Wohnungen sowie für betriebliche Betreuungseinrichtungen zu informieren.

2.2. Im Abs. 4 ist die Verwendung der eigenen Bauproduktion wie folgt zu untergliedern:

- für Investitionen
- / für Baureparaturen an Wohngebäuden einschließlich Werkwohnungen sowie für die Modernisierung von Wohnungen
- für Baureparaturen an betrieblichen Betreuungseinrichtungen.

3. Die Ziff. 5.3. (S. 40) wird wie folgt gefaßt:

5.3. (1) Die Generaldirektoren der Kombinate bzw. Direktoren der Betriebe der Industrie und der Kombinate und Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft, die Direktoren der Kombinate und Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (ohne volkseigene Kombinate und Betriebe des Landbaus sowie des Meliorationsbaus) sowie die sozialistischen Genossenschaften (einschl. der Betriebe des Verbandes der Konsumgenossenschaften) verfügen in eigener Verantwortung über den Einsatz der Baukapazitäten ihrer Bauabteilungen. Über den Einsatz der zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen, der zwischenbetrieblichen Einrichtungen und der Meliorationsgenossenschaften entscheidet die Bevollmächtigtensammlung in Abstimmung mit den Kooperationsräten und den Handwerkerkollektiven der Landwirtschaft.

Die eigenen Baukapazitäten sind vorrangig zur Modernisierung, Rekonstruktion und Erhaltung vorhandener Bauwerke sowie zur Instandsetzung mit dem Ziel der Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Produktion, insbesondere zur Überleitung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen, einzusetzen. Darüber hinaus ist die eigene Bauproduktion für die weitere Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, der Arbeitsplatzgestaltung, die dafür notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen, für Baureparaturen an Wohngebäuden einschließlich Werkwohnungen und für die Modernisierung von Wohnungen sowie für Baureparaturen an betrieblichen Betreuungseinrichtungen zu verwenden.

(2) Über das Aufkommen an eigener Bauproduktion der Kombinate und Betriebe gemäß Abs. 1 und seine Verwendung für Investitionen in der Untergliederung nach Vorhaben sind die zuständigen baubilanzierenden Organe zu informieren. Der Einsatz dieser Baukapazitäten für Baureparaturen insgesamt, darunter für Baureparaturen an Wohngebäuden einschließlich Werkwohnungen und für die Modernisierung von Wohnungen sowie für Baureparaturen für betriebliche Betreuungseinrichtungen ist von den Kombinat bzw. Betrieben dem zuständigen Kreisbauamt mitzuteilen.

(3) Die Kennziffer 0515 „Bauproduktion ohne Leistungen der Nachauftragnehmer zu IAP“ und 0561 „Verwendung der eigenen Bauproduktion für Investitionen“ sind nach Bezirken zu gliedern und auf Vordruck 9001 als Anlage zur komplexen ökonomischen Planinformation und durch die Ministerien zusätzlich an das Ministerium für Bauwesen einzureichen.

(4) Über den Einsatz der eigenen Baukapazitäten für Gleisbau haben die zuständigen Ministerien das Ministerium für Verkehrswesen und die zuständi-